

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

II-4374 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 19. XII. 1991

Zl. 224.24.11/11-IV.2/91

Verhalten amerikanischer Behörden
gegenüber österreichischen Bürgern,
schriftliche parlamentarische An-
frage der Abgeordneten Dr. Ettmayer
und Genossen

1851/AB

1991 -12- 30

zu 19181J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Genossen haben am 12. November 1991 unter der Nr. 1918/J-NR/1991 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend das Verhalten amerikanischer Behörden gegenüber österreichischen Bürgern gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1) Wie weit besteht nach Abschaffung der Visumpflicht für Österreicher Einreisefreiheit in die USA?
- 2) Ist eine Verweigerung der Einreise aufgrund eines bestimmten Berufes möglich?
- 3) Ist es international üblich, daß eine Botschaft den Reisepaß eines fremden Staatsbürgers zurückhält?
- 4) Ist es erlaubt, daß die amerikanische Botschaft den Flug eines österreichischen Staatsbürgers storniert und wer muß für die Stornogebühren aufkommen?

- 5) Was wird von österreichischer Seite gemacht, um derartige Vorfälle in Zukunft zu vermeiden?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

- Zu 1) Im Rahmen des seit 1. Oktober 1991 zur Anwendung gelangenden sogenannten "Visa Waiver Pilot Program" benötigen österreichische Staatsbürger, die Inhaber eines gültigen österreichischen Reisepasses sind, unter bestimmten Voraussetzungen keinen Sichtvermerk zur Einreise in die Vereinigten Staaten, sofern der Aufenthalt touristischen oder geschäftlichen Zwecken dient und 90 Tage nicht übersteigt.
- Zu 2) Laut Auskunft der hiesigen Botschaft der Vereinigten Staaten ist eine Einreiseverweigerung auf Grund eines bestimmten Berufes nicht möglich. In dem dieser Anfrage zugrunde liegenden Falle seien jedoch die Angaben der Visawerberin, eine mehrmonatige Besuchsreise unternehmen zu wollen, dem amerikanischen Konsularbeamten im Hinblick auf ihren Beruf und den Familienstand der Gastfamilie unglaubwürdig erschienen, sodaß er den Antrag in Entsprechung der diesbezüglichen Richtlinien ablehnen mußte.
- zu 3) Laut Auskunft der genannten Botschaft ist der Visaantrag dort am 16. September 1991 auf dem Postweg eingelangt. Die ablehnende Entscheidung erfolgte am 25. September und der Reisepaß wurde am 26. September 1991 ebenfalls auf dem Postweg an die Einschreiterin retourniert. Der Ablehnung lag ein Informationsblatt über die legale

Aufnahme einer "Au-pair"-Tätigkeit in den Vereinigten Staaten und die diesbezüglichen Sichtvermerksregelungen bei.

Im Zeitpunkt der Vorsprache der Sichtvermerkswerberin bei der Konsularabteilung der amerikanischen Botschaft war ihr Reisepaß daher bereits auf dem Postweg zu ihr zurück.

- zu 4) Seitens der amerikanischen Botschaft wird versichert, daß der Besitz einer Flugkarte für die Entscheidung über einen Sichtvermerksantrag völlig unerheblich ist; daher erfolge grundsätzlich weder eine Überprüfung von Flugtickets noch eine Stornierung von allenfalls bereits im voraus erfolgten Buchungen. Darüber hinaus hat die Botschaft keine rechtliche Möglichkeit, Stornierungen für Dritte vorzunehmen.
- zu 5) Es liegt im Ermessen jedes souveränen Staates, Kriterien für die Einreise und den Aufenthalt fremder Staatsangehöriger auf seinem Territorium im Rahmen allenfalls bestehender Verträge festzulegen und zur Anwendung zu bringen.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall liegt keine Verletzung internationaler Normen vor, sodaß ich keine Möglichkeit besitze, diesbezügliche Schritte zu unternehmen.

Der Bundesminister

